

Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Vom 07.05.2008

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates	2
§ 2 Bildung von Ausschüssen	
§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder	
§ 4 Oberbürgermeister	
§ 5 Bürgermeister	
§ 6 Referate der Stadtverwaltung	
§ 7 Geschlechterneutrale Formulierung	
§ 8 Inkrafttreten	

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende beschließende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
- b) Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
- c) Bau- und Werkausschuss

- d) Finanz- und Verwaltungsausschuss, Ferienausschuss
- e) Kulturausschuss
- f) Personal- und Organisationsausschuss
- g) Umweltausschuss
- h) Verkehrsausschuss
- i) Wirtschafts- und Grundstücksausschuss

(2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnlichen Veranstaltungen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. ²Der Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im voraus zahlbare Entschädigung in Höhen von **714,98 €**; einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz auch für diese Entschädigung.

(3) Außerdem wird

- a) Angestellten und Arbeitern, soweit nachgewiesen, Verdienstausfallentschädigung gewährt,
- b) selbständig Tätigen pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Verdienstausfallentschädigung gewährt,
- c) Stadtratsmitgliedern, die für die Sitzungsdauer keinen Lohn oder Gehalt beziehen und denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, pauschal für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer sowie für jede weitere Stunde Sitzungsdauer, sofern diese länger als 30 Minuten gedauert hat, bis längstens 18.00 Uhr 13,-- € Entschädigung gewährt.
- d) Teilzeitbeschäftigte werden nach Buchst. a) entschädigt. Die Leistungen nach den Buchstaben a) - c) können nicht nebeneinander gewährt werden.

(4) Die Entschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die aufgrund eines Beschlusses oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters Teilnahmepflicht besteht.

(5) Für Sitzungen, bei denen allen oder einzelnen Stadratsmitgliedern die Teilnahme freigestellt ist, wird den freiwillig teilnehmenden Stadratsmitgliedern keine Entschädigung gewährt.

(6) Ebenso wird die Teilnahme an Beiratssitzungen für GmbHs bzw. an Sitzungen für sonstige Gremien anderer eigenständiger juristischer Personen nicht entschädigt.

(7) Die Entschädigung wird an das ordentliche Mitglied, im Verhinderungsfalle an dessen Stellvertreter geleistet, sofern vom Stadtrat/Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Entschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Entschädigung für das ordentliche Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.

(8) Für dienstliche Tätigkeit außerhalb der Stadt Fürth erhalten sie Reisekostenvergütung wie ein Beamter in BGr. A 16.

(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 206,-- € zugerechnet.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten.

(2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 6 Referate

(1) ¹Die Stadtverwaltung wird in Verwaltungsabteilungen gegliedert, welche die Bezeichnung „Referate“ führen. ²Ihre Zahl wird vom Stadtrat jeweils nach den dienstlichen Erfordernissen festgelegt.

(2) ¹ Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel den auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ führen. ² Sie sind Beamte auf Zeit. ³ Die Bezeichnungen „Stadtbaurat“ und „Stadtkämmerer“ bleiben bestehen.

§ 7

Geschlechterneutrale Formulierung

Die Stadt Fürth fördert die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. ² In allen von der Stadt Fürth erlassenen Verordnungen, Satzungen und Richtlinien beziehen sich personenbezogene Begriffe grundsätzlich auf beider Geschlechter. ³ Es wird daher auf geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

Hauptsatzung 07.05.08

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 07.05.2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 07.05.2008
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister